

Förderanträge müssen grundsätzlich über den Imkerverein, in dem der Jungimker Mitglied ist, gestellt werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises St. Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für Nachwuchsimker (Imkeranfänger)“, das beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ erhältlich ist, zu verwenden. Der 1. Vorsitzende des Imkervereines prüft den Antrag auf Vollständigkeit, bescheinigt die sachliche Richtigkeit der beigefügten Belege und ergänzt die vom Verein benötigten Angaben. Ist der 1. Vorsitzende selbst Antragsteller, so übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Antrag ist beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ des Landkreises St. Wendel eingereicht.

Der geförderte Imker verpflichtet sich, seine Imkerei mindestens 5 Jahre zu betreiben und die bezuschussten Gerätschaften in dieser Zeit zweckentsprechend zu verwenden. Falls er die Bienenhaltung vor Ablauf dieser Zeit aufgibt, ist der erhaltene Zuschuss grundsätzlich an den Landkreis St. Wendel zurückzuerstatten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn vom Imker nicht beeinflussbare Gründe vorliegen, zum Beispiel gesundheitliche Probleme oder berufliche Zwänge.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung wird im Antrag bestätigt, dass die beantragten Kosten zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung nicht bereits von sonstigen Dritten bezuschusst werden oder in den zurückliegenden Jahren bezuschusst worden sind. Zuwendungen Dritter werden vom Rechnungsendbetrag in Abzug gebracht. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben werden vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt.

Förderanträge können im Laufe eines Haushaltsjahres beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ eingereicht werden.

Die Förderung des Imkernachwuchses ist eine freiwillige Leistung des Landkreises St. Wendel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreistages vom 09.03.2020 rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 24.05.2006 außer Kraft gesetzt.

St. Wendel, den 09.03.2020


Udo Recktenwald, Landrat

